

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dominik Oster 563 6211 dominik.oster@waw.wuppertal.de
	Datum:	01.12.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1373/22 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 13.12.2022 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW Empfehlung/Anhörung 15.12.2022 Hauptausschuss Empfehlung/Anhörung 19.12.2022 Rat der Stadt Wuppertal Entscheidung		
16. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anpassung der Abwassergebühren ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlagen für das Jahr 2023 in den Anlagen 2 und 3.
2. Ergeben sich nach der Gebührenkalkulation gegenüber den Ansätzen des Haushalts-Produkt 1.53.03 „Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)“ – höhere oder neue Ausgabepositionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig entsprechende außer – und oder überplanmäßige Mittel 2023 bewilligt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Nickel

Begründung

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal bedarf aufgrund folgender Aspekte der Anpassung:

1. Die langjährige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG) zu einzelnen Berechnungsansätzen in der Gebührenkalkulation (z.B. Urteil vom 05.08.1994, Aktenzeichen 9 A 1248/92) wurde durch das OVG selbst mit Urteil vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1019/20) maßgeblich geändert. Das Urteil ist bislang noch nicht rechtskräftig und lässt für die Praxis einige Auslegungsfragen, die zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Berechnung der Kalkulation führen könnten, offen.
Die Landesregierung NRW hat angekündigt, diese Rechtsunsicherheit durch Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) beseitigen zu wollen und dort klare Vorgaben insbesondere zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten vorzugeben. Unter der Drucksache 18/997 ist der Gesetzesentwurf mit Stand 21.09.2022 veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, dass die kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt werden dürfen, wie es in Wuppertal seit Jahren praktiziert wird. Zudem sieht er die Erhebung von kalkulatorischen Zinsen auf das betriebsnotwendige Kapital vor: für die Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals sei der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für die Verzinsung des Eigenkapitals der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz ansetzbar. Am 18.11. hat eine Expertenanhörung zum Gesetzesentwurf stattgefunden. Dort ist die Zinsregelung (Trennung von Eigen- und Fremdkapital am betriebsnotwendigen Vermögen) seitens vieler Verbände (Städtetag, Städte- und Gemeindebund, VKU, Aktionsbündnis für die Würde unserer Städte) kritisiert worden, da sie die Rechtsunsicherheit für die Kommunen nicht beseitigen würde. Für die Bildung der Quote zwischen Eigen- und Fremdkapital sind keine Vorgaben im Gesetzesentwurf gemacht, sodass die Quote letztlich Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen sein dürfte. Zudem könnten die Gemeinden die Quote durch Ausgliederungen beliebig verändern. Von den Verbänden ist daher ein Wahlrecht für eine einheitliche Verzinsung gefordert worden, die sich nach dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen bestimmt. Aus der Landesregierung gab es positive Signale, diesen Wunsch noch im Gesetz zu berücksichtigen, um so für die nötige Rechtssicherheit zu sorgen. Bisher liegt allerdings kein neuer Gesetzesentwurf vor. Aufgrund der einzuhaltenden Fristen kann mit der Kalkulation nicht bis zur Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes abgewartet werden.

Für die Stadt Wuppertal stellt sich daher für das Jahr 2023 die Frage, nach welchen Grundsätzen die Kalkulation aufgestellt werden kann. Die alte und neue (nicht rechtskräftige) OVG Rechtsprechung bietet sich nicht als Kalkulationsgrundlage an, da der Gesetzgeber mit dem Entwurf bereits deutlich gemacht hat, dass er eigene Vorgaben für die Kalkulation machen möchte. Würde man den aktuellen Gesetzesentwurf ohne Einheitszinssatz zugrunde legen und würde die Landesregierung doch im Nachgang einen Einheitszinssatz im Gesetz möglich machen, würden Einnahmeverluste von knapp 700.000€ drohen, da diese nicht über eine Nachkalkulation berücksichtigt werden können. Daher wurden die Gebühren

anhand des antizipierten Gesetzes (=Einheitszinssatz) der Landesregierung kalkuliert. Der Einheitszinssatz beträgt 3,246%.

Im Vergleich zum Vorjahr sinken dadurch die Gebührensätze für Schmutz- und Regenwasser, was gerade in Zeiten der steigenden Preise eine Entlastung für Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger bewirkt. Die Senkung beruht auch auf der Annahme von Mehrmengen.

2. Weiterhin ergibt sich Anpassungsbedarf durch die vom Rat im Grundsatz in VO/0334/22 beschlossenen Änderungen bei der Regenwasserversickerung und dem Anschluss und Benutzungszwang. Im Grundsatzbeschluss hat der Rat entschieden, dass die Gebührenermäßigung nach § 7 Abs. 1 und 3 der Abwassergebührensatzung für den Betrieb von Versickerungsanlagen mit Überlauf an das Kanalsystem sowie für Dachbegrünung von 50% auf 60 % erhöht werden soll. Diese Änderung wird mit der vorgelegten Satzungsänderung umgesetzt (in der Gebührensatzung ist der Bezugspunkt für die Gebühr die „relevante Fläche“, daher muss hier bei der Umsetzung die Zahl „50%“ der relevanten Fläche gegen die Zahl „40%“ der relevanten Fläche ausgetauscht werden) und ist in den Kalkulationsgrundlagen bereits enthalten. Weiterhin soll eine Kombi-Ermäßigung für diejenigen Anlagenbetreiber eingeführt werden, welche sowohl eine Dachbegrünung als auch eine Versickerungsanlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalsystem betreiben. Hier soll dann die Ermäßigung 70% betragen (in der Gebührensatzung umgesetzt durch den Ansatz von 30% der relevanten Fläche). Ebenfalls bei der Kalkulation berücksichtigt ist die im Grundsatzbeschluss angekündigte Einführung einer Befreiungsvorschrift für sog. Mischwassergebiete, die dem Rat mit der Drucksache VO/1346/22 vorgelegt wird. Weitere Änderungen betreffen die Angleichung des Wortlautes des § 7 Abs. 2 an die Absätze 1 und 3, die Konkretisierung der Nachweispflicht sowie die Klarstellung der Vorgaben einer Regenwassernutzung.
3. Bei den Abwassergebühren werden für den laufenden und den darauffolgenden Erhebungszeitraum bzw. Ablesezeitraum gem. § 14 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung vierteljährliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt gem. § 14 Abs. 2 auf der Grundlage der Regelungen zum Schmutzwassergebührenmaßstab in den §§ 4 und 5 der Satzung und richtete sich damit in der Regel nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter des letzten Ablesezeitraumes. Um für die Bürgerinnen und Bürger Überzahlungen zu vermeiden und damit die Prozesse innerhalb der Stadtkasse zu vereinfachen, wird § 14 Abs. 2 der Satzung dahingehend geändert, dass die Festsetzung der Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums erfolgt, wobei die Stadt zur Vereinfachung ihrer Prozesse einen Abzug in Höhe von 8% vornimmt, welcher dann auf volle m³ abgerundet wird.

Gebührensätze

Ausweislich der vorgelegten Gebührenkalkulation verringert sich die Jahresgebühr für Niederschlagswasser im Jahr 2023 von 1,98 EUR/m² auf 1,90EUR /m² (§ 9 Abs. 3 der Satzung). Die Jahresgebühr für Schmutzwasser gemäß § 9 Abs. 1 und 2 reduziert sich, ebenso wie die Jahresgebühr für Gruben gemäß § 9 Abs. 4. Die Gebühr für die Schlammentsorgung aus den Grundstückskläranlagen gemäß § 9 Abs. 5 steigt hingegen aufgrund einer abnehmenden Mengenentwicklung an. Dem liegt die folgende Kostenentwicklung zugrunde:

a) Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
(vgl. Anlage 2)

Laut Anlage 2.5 sinkt das Gesamtkostenvolumen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr von rd. 114,612 Mio. EUR auf 112,336 Mio. EUR (-1,99 %). Das an die WSW Energie & Wasser AG (WSW) gemäß Entsorgungsvertrag für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung im Jahr 2023 zu entrichtende Entgelt ist – ohne die nicht gebührenwirksamen Entgeltanteile für Sinkkästen (rd. 1,577 Mio. EUR) und Kanalhausanschlüsse (rd. 0,239 Mio. EUR) - mit rd. 63,580 Mio. EUR (+ 1,1 %) zu berücksichtigen.

Von dem Gesamtkostenvolumen in Höhe von rd. 112 Mio. EUR sind – insbesondere nach Abzug von Überdeckungen aus Vorjahren von rd. 3,114 Mio. EUR – rd. 109,216 Mio. EUR (Vorjahr rd. 112,087 Mio. EUR) durch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu decken (- 2,56%). Die kalkulatorischen Kosten für die der WSW beigestellten Abwasseranlagen (Anlagevermögen WAW) verringern sich durch Anwendung des antizipierten Gesetzesentwurfes der Landesregierung NRW (Drucksache 18/997) gegenüber dem Vorjahr (21,937 Mio. EUR) auf rd. 18,030 Mio. EUR (- 17,81%). Die Verzinsung des städtischen Anlagekapitals erfolgt mit einem Einheitszinssatz von 3,246% (Vorjahr 5,742 %).

aa) Schmutzwassergebührensätze

Die durch Schmutzwassergebühren zu deckenden Kosten sinken gegenüber dem Vorjahr von 54,505 Mio. EUR auf rd. 53,810 Mio. EUR (- 1,28 %). Diese Reduzierung entsteht im Wesentlichen aus dem Rückgang der kalkulatorischen Kosten bei gleichzeitiger Steigerung der prognostizierten Verbandsbeiträge sowie des Entgelts der WSW. Zudem steigt die Entlastung aus Gebührenüberdeckungen aus den Vorjahren geringfügig von 2,03 Mio. EUR im Vorjahr auf 2,3 Mio. EUR an.

Die zu veranlagenden Schmutzwassermengen bei den Nichtmitgliedern des Wupperverbandes haben sich deutlich von 17,413 Mio. m³ auf rund 18,141 Mio. m³ erhöht. Diese Steigerung resultiert aus den ebenfalls gestiegenen Trinkwassermengen. Auch bei den Mitgliedern ist eine Erhöhung von 1,91 Mio. m³ auf 2,626 Mio. m³ zu verzeichnen.

Im Ergebnis (insbesondere der gestiegenen Mengen) sinkt der Gebührensatz für Nichtmitglieder gegenüber dem Vorjahr von 2,95 EUR/m³ auf 2,75 EUR/m³ (-6,78 %). Der verminderte Gebührensatz für Mitglieder sinkt von 1,62 EUR/m³ auf 1,44 EUR/m³ (- 11,11%). Die Gebühr für Sammelgruben sinkt von 4,43 EUR/m³ auf 4,13 EUR/m³ (- 6,77 %).

bb) Niederschlagswassergebührensatz

Die durch Niederschlagswassergebühren zu deckenden Kosten sinken von rd. 57.581 Mio. EUR auf rd. 55.406 Mio. EUR (-3,78 %). Entlastend einbezogen wurden Überdeckungen aus Vorjahren von 0,815 Mio. EUR. Das sind 0,315 Mio. EUR mehr als im Vorjahr. Die zu veranlagenden bebauten/versiegelten Grundstücksflächen steigen von 29,028 Mio. m² auf rd. 29,137 Mio. m² (+0,38 %) an. Der durch die Erhöhung der Gebührenermäßigung entstehende Flächenverlust ist darin bereits einkalkuliert.

Im Ergebnis führt das zu einem Gebührensatz von 1,90 EUR/m².

cc) Belastungsvergleich mit dem Vorjahr

Der Vergleich der jährlichen Belastungen anhand verschiedener Beispielobjekte zeigt, dass sich die Jahresgebühr für Schmutzwasser um 6,8 % und für Regenwasser um 4,0% verringert. (vgl. Anlage 2.6).

b) **Gebührenkalkulation für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen (vgl. Anlage 3)**

Die Kosten für die Entleerung der Grundstückskläranlagen betragen 36.109 EUR (Vorjahr 37.857 EUR, - 4,62 %) bei einer veranlagungsfähigen Menge von 241 m³ (Vorjahr 268 m³, - 10,17 %). Zwar verringern sich die Gesamtkosten (Dividend), gleichzeitig verringern sich jedoch auch die zu veranlagende Mengen (Divisor), sodass es letztlich zu einer Steigerung des Gebührensatzes auf 149,99 EUR/m³ im Vergleich zum Vorjahr von 141,26 EUR/m³ kommt (+ 6,18%).

Die neuen Gebührensätze gelten ab 01.01.2023.

Bezug zum Haushalt

Im städtischen Haushalt ist unter dem Produkt 1.53.03 „Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)“ die Position Gewinnabführung aus dem WAW aufgeführt, die für 2023 ff. mit rd. 1.500.000 EUR je Jahr geplant wird.
Für 2023 sind die Leistungen der Kernverwaltung mit dem WAW abgestimmt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Direkte Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sind nicht gegeben, da es sich nur um Anpassungen der Gebührensätze handelt. Durch die Satzungsänderungen sollen Bürgerinnen und Bürger jedoch angeregt werden, umweltbewusste Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Dachbegrünung und Versickerungsanlagen mit Überlauf zu errichten).

Anlagen

Anlage 1	Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal
Anlage 2	Kanalbenutzungsgebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023
Anlage 3	Gebührenkalkulation 2023 - Grundstückskläranlagen